

**BENEŠ-MEMORANDEN ZUR PARISER FRIEDENSKONFERENZ
1919/1920.
MEMORANDUM NR. 4 A: MEMORANDUM ÜBER DIE LAGE IN
SCHLESILIEN (VOM 21. JANUAR 1919)**

Herr Minister!

Die Besetzung Teschens (Schlesien) seitens der Polen hat in diesem Teil des tschechoslowakischen Staates eine Lage geschaffen, die die gesamte öffentliche Verwaltung, wenn nicht zerstört, so doch erschüttert hat, und die infolge der Gefahr, die sie für das normale Staatsleben darstellt, von einer ihrer Pflichten gegen die Nation und ihre Verbündeten bewußten Regierung in den gegenwärtigen, sehr bewegten Zeiten weder aufrechterhalten noch geduldet werden kann.

Soweit das Land von den Polen besetzt ist, gibt es keinerlei nationale Behörde und keine Arbeiterpolitik.

Das Land ist ein Herd der Unzufriedenheit und jeden Tag erneuter Forderungen und der Sitz bolschewistischer Agitatoren, die – sei es einzeln, sei es in Gruppen – in die mährisch-ostrauer Gebiete zu dem Zwecke eindringen, die Bevölkerung zu Handlungen zu treiben, die mit der Ordnung zivilisierter Staaten in Widerspruch stehen. Die Ausbeutung des Kohlenbeckens von Ostrau und Karwin erreichte in den zehn ersten Monaten des Jahres 1918 im Durchschnitt 6.768.912 t im Monat. Im Monat Dezember desselben Jahres fiel die Ausbeutung auf 3.079.180 Zentner. Dieser Verlust ist unwiederbringlich, wird er nicht wieder gut gemacht, so könnte er eine katastrophale Form annehmen. Diese Verminderung der Produktion würde nicht mehr gestatten, die tschechoslowakischen Eisenbahnen selbst in ungenügendem Maße zu versorgen, noch die Zuckerfabriken, die für die Finanzen der tschechoslowakischen Republik eine entscheidende Bedeutung besitzen, noch auch die Industrie. Sie würde eine Abhilfe gegen die Arbeitslosigkeit, die beträchtliche Umfänge erreicht und schwierig zu vermindern ist, verhindern. Das alles wäre, wohl verstanden, eine günstige Grundlage für den Bolschewismus.

Damit man sich ein Bild von dem Durcheinander machen kann, das die polnische Besetzung in die Verwaltung hineingebracht hat, führen wir folgendes Beispiel an. Die Postämter dieses Teiles des Teschener Schlesien, die in Verbindung mit der tschechoslowakischen Republik stehen, halten die Beträge der Nachnahmesendungen und die sie begleitenden Briefe, die in einzelnen Postämtern täglich mehrere hunderttausend Kronen erreichen, zurück und senden sie nach Krakau.

An den tschechisch-polnischen Grenzen ist es heute bei den augenblicklichen Verhältnissen unmöglich, eine Kontrolle der Durchgangsware oder eine Kontrolle der aus Rußland kommenden Reisenden durchzuführen. Der Schmuggel blüht hier und gewinnt eine beträchtliche Ausdehnung. Ebenso können die Leute, die durch diese Gebiete kommen, für den tschechoslowakischen Staat und die Bestrebungen der Alliierten gefährlich werden.

Die Einwohner des Teschener Gebiets, Tschechen, Polen und Deutsche, sind nicht eine Minute ihres Lebens und ihres Besitzes sicher und rufen die Regierung zu Hilfe, die bis jetzt die Sicherheit aller Bürger gewährleistet hat, d.h. die Regierung der

tschechoslowakischen Republik, und verlangen von ihr, die Ordnung im Staate wiederherzustellen.

Vom formellen juristischen und internationalen Standpunkt aus entbehrt die polnische Besetzung, wie die Anlage A beweist, der Grundlage.

Es ist sehr wohl bekannt, daß die Vertreter der Tschechen und der Polen lange vor dem 29. Oktober 1918 in guter Freundschaft und wechselseitigem Einverständnis verschiedene Streitfragen behandelten. Diese Besprechungen fanden in Rußland, in Moskau und Kiew, in Prag und in Amerika statt, wo der Präsident der tschechoslowakischen Republik, T. G. Masaryk, damals Präsident des tschechoslowakischen Nationalrates, mit dem Vertreter der polnischen Nation, Roman Dmowski, sich verständigte. Überall und zwischen allen Verhandlungspartnern besteht Einverständnis über die Tatsache, daß hinsichtlich des Gebietes von Teschen die Entscheidung von der tschechoslowakischen und polnischen Regierung getroffen werde, gegebenenfalls durch die Friedenskonferenz in Paris, und daß die Teschener Frage für die beiden Nationen nicht eine derartige Bedeutung habe, daß sie das zum Kampfe gegen den militaristischen Pangermanismus notwendige und unerläßliche gute Einvernehmen trüben könnte. Von den Unterhändlern wurden sogar die folgenden Worte geäußert: Das Bündnis zwischen Tschechen und Polen ist ein Bündnis auf Tod und Leben.

Trotz dieser Tatsache zögerten die Polen nicht, ihre Hand auf Teschen zu legen und es zu besetzen. Sie taten das sogar, ohne die tschechoslowakische Regierung vorher zu verständigen; die Tschechoslowaken wie auch die tschechische Bevölkerung von Teschen wurden durch diese ungerechtfertigten Maßnahmen der Polen aufs schmerzlichste getroffen. Sie hielten sich aber von allem zurück, was Zwietracht und Streit zwischen den beiden slawischen Nationen hätte hervorrufen können, da sie wußten, in welchem Grade die Polen im Osten bedroht und von ihrem Kampf gegen die Deutschen in Anspruch genommen sind.

Die tschechische Bevölkerung des Teschener Gebiets, d. h. der Nationalausschuß für Schlesien, hat in dem Wunsche, jede Gefahr eines Streites mit den Polen wenigstens für die Übergangszeit zu vermeiden, mit dem polnischen Nationalrat von Teschen ein örtliches Abkommen geschlossen, das ausdrücklich als vorübergehende Maßnahme bezeichnet war. Die Polen haben indessen, wie Anlage B zeigt, dieses Abkommen nicht einmal gehalten.

Das tschechoslowakische Volk gründet seine Ansprüche auf das Teschener Schlesien auf sein historisches Recht. Die schlesischen Gebiete gehören seit Jahrhunderten zum tschechoslowakischen Staat; wenn der tschechoslowakische Staat international anerkannt worden ist, so ist er selbstverständlich innerhalb seiner historischen Grenzen anerkannt worden. Diese Auslegung kann nicht dem geringsten Zweifel unterliegen, wie das die am 10. Januar 1919 der Budapester Regierung übermittelte Erklärung der französischen Regierung beweist, sowie die englische Note, die soeben der deutschösterreichischen Regierung in Wien durch den schwedischen Botschafter überreicht worden ist.

Die Meinung der polnischen Regierung weicht, was das historische Recht betrifft, nicht von der Note ab. Es liegt im Interesse beider Nationen, dieses Prinzip möglichst treu zu befolgen und in nichts davon abzuweichen. Man kann und muß über die Berichtigung der Grenzen zwischen den beiden vertragschließenden Staaten diskutieren; aber eine nicht angekündigte und sozusagen anonyme Okkupation, die allen internationalen Gebräuchen

widerspricht, ist gefährlich und schwerwiegend, denn sie kann einen Präzedenzfall schaffen. Die polnische Besetzung ist in der Tat nicht begründet: die Statistik der Bevölkerung von Teschen auf die sich die Polen beziehen, ist weder ein genügender noch ein sicherer Grund. Es ist allgemein anerkannt, daß die österreichische offizielle Statistik mit ihrer sogenannten Umgangssprache kein getreues Bild der Volkszugehörigkeit der Bevölkerung gibt. Die deutsche Statistik ist gleichfalls keine einwandfreie Grundlage, denn sie wurde zum Nachteil der Tschechen und Polen aufgestellt.

Was die Bewohner von Ostschlesien betrifft, so erörtern die Völkerkundler die Frage, welcher Nationalität (der tschechischen oder der polnischen) die Mehrheit angehört. Die beiden Sprachen sind in der Tat dermaßen verwandt, daß sich in diesen Gebieten eine Umgangssprache gebildet hat, die eine Zwischenform zwischen beiden bildet und den Eindruck des Tschechischen ebenso macht wie den des Polnischen. Außerdem sind die beiden Nationen in einigen Gemeinden dermaßen gemischt, daß die ethnographische Schwierigkeit noch vergrößert wird.

Auf dem Teschener Gebiet stellt sich das Recht der freien Entscheidung eines Volkes dem des anderen gegenüber. Die Polen beziehen sich darauf, und die tschechischen Minderheiten können sich mit ebenso viel Recht darauf beziehen. Die schlesische Frage ist jedoch nicht nur eine Frage der Sprache und der Nationalität.

Karwin und Ostrau bilden ein geologisches und wirtschaftliches Ganzes, aber die Polen haben Karwin durch die dem oben erwähnten Abkommen widersprechende Besetzung aus dem organischen Ganzen, zu dem es gehört, herausgerissen. Von diesem Akt hängt nicht allein das Schicksal von Witkowitz in Mähren ab, unserem größten tschechoslowakischen Zentrum der Hüttenindustrie, sondern auch die Möglichkeit der Kohlenlieferung nach Wien, Ungarn und Italien, für die direkten Züge Paris–Budapest, für die Transporte der alliierten Truppen so gut wie für die von Lebensmitteln. Ohne jeden Zweifel hängt der Transport der polnischen Waren nach Wien und der deutschösterreichischen Waren nach Polen von einer regelmäßigen, ruhigen und ungeteilten Ausbeutung des Kohlenbeckens von Karwin und Ostrau ab. Die Tatsache der polnischen Besetzung hat einen Dualismus geschaffen, der dies unmöglich macht (siehe Anlage C).

Die Direktion der Hüttenwerke von Witkowitz hat der Regierung der tschechoslowakischen Republik angekündigt, daß, sofern die gegenwärtige ungenügende Belieferung der Werke mit Kohle, die durch den oben erwähnten Dualismus verursacht ist, sich fortsetzen sollte, 17.000 Arbeiter deswegen arbeitslos würden und infolgedessen 70.000 Arbeiter anderer Fabriken, die von dem Witkowitzwerk abhängen, genötigt wären zu feiern. [sic!]

Karwin und Ostrau haben eine sehr große Bedeutung nicht allein für Schlesien, sondern auch für viele andere Gegenden, und diese Bedeutung wurde international festgestellt. Der beklagenswerte Einfluß der polnischen Besetzung auf die Teschener Gegend zeigt sich ebenso in Hinsicht auf die Gesetze. Die gesetzgeberische Tätigkeit des tschechoslowakischen Parlaments erstreckt sich naturgemäß auf das gesamte Gebiet der Republik, d. h. in gleicher Weise auf das Teschener Land, und auch dafür gelten die in der Sammlung der Gesetze und Verordnungen des Tschechoslowakischen Staates veröffentlichten Gesetze.

Wenn also die Verwaltungsbehörden von Teschen diese Gesetze an gewissen Orten anwenden, ihnen aber anderwärts nicht Rechnung getragen wird, wenn, sagen wir, nicht

die nötige und unerläßliche Übereinstimmung in der schlesischen Verwaltung besteht, so ist daran die polnische Besetzung mit schuld. Die Regierung der tschechoslowakischen Republik tut alles, was in ihren Kräften steht, um der ganzen beklagenswerten Lage zu steuern. Sie hat Zuwendungen an die ganze Bevölkerung Teschens gemacht und ihr beständig Lebensmittel geliefert. Aber alle diese Vorsichtsmaßnahmen haben sich als ungenügend erwiesen. Die tschechoslowakische Regierung hat den Beschluß gefaßt, in die von den Polen besetzte Gegend von Teschen Ententetruppen unter dem Kommando von Offizieren der Entente zu entsenden, um die Lage zu verbessern und vor allen Dingen, um Ordnung und Einheitlichkeit in die öffentliche Verwaltung zu bringen.

Die Regierung der tschechoslowakischen Republik bleibt überzeugt, daß die Friedenskonferenz in Paris über die Regelung der Teschener Frage entscheiden wird. Die Regierungen der beiden vertragschließenden Staaten könnten sich selbst verständigen; wenn dies nicht möglich ist, schlagen wir vor, daß sofort eine tschechisch-polnische Sachverständigenkommission gebildet wird, um sich mit dieser Angelegenheit zu befassen.

Die Regierung der tschechoslowakischen Republik verlangt von der polnischen Regierung, die Besatzungstruppen zurückzurufen und ihrer Presse, die in bezug auf das tschechische Volk in der Teschener Frage eine durchaus feindliche und für uns unverständliche Haltung einnimmt, Anweisung zu erteilen, daß die Angelegenheit in etwas ruhigerer Form behandelt werde, da von tschechoslowakischer Seite durchaus nichts der polnischen Nation Nachteiliges getan worden ist. Die Regierung der tschechoslowakischen Republik ist überzeugt, daß selbst der gegenwärtige Schritt nicht gegen den polnischen Staat gerichtet ist und von niemandem übel aufgenommen werden kann, denn er ist durch den Zustand der Unordnung in der Verwaltung, der Unsicherheit im Teschener Schlesien notwendig geworden, die ohne Zweifel durch eine nicht gerechtfertigte polnische Besetzung verursacht worden sind.

Anlage A **zu dem Memorandum der Regierung der tschechoslowakischen Republik vom 21.** **Januar 1919 über die Lage Schlesiens**

Am 16. und 17. Mai 1918 schlossen die tschechischen politischen Führer mit den Führern der größten polnischen Parteien in Galizien ein gegenseitiges Abkommen, demgemäß die Grenzen des polnischen und tschechoslowakischen Staates in der Gegend von Teschen (Schlesien) nicht angetastet werden durften, daß bis zur Entscheidung der Friedenskonferenz nichts geändert werden sollte und daß sich die beiden Parteien lediglich nachher freundschaftlich verständigen würden, was mit den polnischen Gemeinden Schlesiens zu geschehen habe.

Das tschechoslowakische Volk bereitete seinen polnischen Brüdern einen großartigen Empfang in Prag, denn es wollte mit ihnen in guter Freundschaft leben. Zu derselben Zeit schloß Präsident Masaryk in freundschaftlicher Weise einen analogen Vertrag mit Roman Dmowski in Washington. Trotz alledem hat die polnische Liquidationskommission in Krakau und der polnische Nationalrat von Teschen am Tage nach der Unabhängigkeitserklärung des tschechoslowakischen Staates ohne Rücksicht auf die Regierung der tschechoslowakischen Nation (tschechoslowakischer Nationalausschuß in Prag), ohne Rücksicht weiterhin auf die Gefühle des tschechoslowakischen Volkes, noch auf die in internationalen Beziehungen üblichen Verfahren, noch auf die in Prag und im

Auslande eingegangenen Verpflichtungen verkündet, daß sie die zur Vornahme internationaler Handlungen bevollmächtigten politischen Organe der polnischen Nation seien, und daß sie die Regierung in Teschen (Schlesien) als einem organischen Teil des polnischen Staates übernehmen. Der Nationalrat von Teschen beeilte sich, von der polnischen Liquidationskommission von Krakau unterstützt, die Eisenbahnlinie Kaschau–Oderberg sowie Oderberg, Karwin und Teschen zu besetzen und zwang den die Tschechoslowaken des Gebiets Teschen (Schlesien) repräsentierenden tschechischen Nationalausschuß von Schlesien, der außerstande war, sein Recht zu verteidigen, zu einem provisorischen Übereinkommen, datiert vom 2. November 1918 und vom 5. November desselben Jahres. Weder der eine noch der andere polnische Ausschuß hielten es weder vorher noch nachher für gut, von diesem Besetzungsakt den tschechoslowakischen Nationalausschuß in Prag zu verständigen, was man angesichts der früheren Verhandlungen zu erwarten berechtigt war.

Die Regierung des tschechoslowakischen Staates konnte diese Besetzung von Teschen (Schlesien) nur als schwere Ungerechtigkeit ansehen. Sie konnte diese wirkliche Lage der Dinge nicht annehmen und das einseitige Vorgehen der polnischen Liquidationskommission von Krakau und des polnischen Nationalrats von Teschen nicht als berechtigt anerkennen, ebenso wie es ihr unmöglich war, die zwischen dem tschechischen Nationalausschuß für Schlesien und dem Nationalrat von Teschen abgeschlossenen provisorischen Verträge vom 2. und 5. November 1918 angesichts der Tatsache anzuerkennen, daß diese Verträge unter dem Druck der Umstände zustande gekommen sind. Die tschechoslowakische Regierung, die in all dem Vorhergehenden eine Verletzung ihrer souveränen Rechte über die ihr angehörenden Territorien erblickte, hat telegraphisch beim damaligen Minister des Auswärtigen in Warschau, Stanislaus Glombinski, gegen die Akte der polnischen Liquidationskommission in Krakau und des Nationalrats von Teschen protestiert. Da sie keine Antwort erhielt, protestierte die tschechische Regierung von neuem am 1. Dezember 1918 bei der polnischen Liquidationskommission in Krakau und bei dem Außenminister in Warschau, Leo Wasilewski, mittels einer vom Bevollmächtigten der tschechoslowakischen Regierung, Dr. Carl Locher, übermittelten Verbalnote. Diese beiden Noten blieben ohne Antwort sowohl von seiten der polnischen Liquidationskommission in Krakau als auch von seiten der polnischen Regierung in Warschau. Die Regierung des tschechoslowakischen Staates hat diese Sachlage nur schwer ertragen, aber man war sich gleichzeitig darüber klar, daß der Augenblick nicht günstig sei, um an den tschechoslowakischen Grenzen die polnische Nation neuen Schwierigkeiten auszusetzen, die damals an ihren Ostgrenzen von einer beispiellosen Anarchie, im Westen durch die Deutschen bedroht und überdies durch Parteiunruhen im Innern erschüttert war. Um so mehr als sie hoffen konnte, daß die verantwortliche Regierung in Warschau nicht den Willkürakt der polnischen Liquidationskommission von Krakau und des Nationalrats von Teschen billigte, sondern im Geist der Verträge vom Mai 1918 handeln würde. Aber zu unserer großen Überraschung sehen wir, daß die polnische Regierung in Warschau durch ein in Warschau am 10. Januar 1919 veröffentlichtes, vom Staatschef Pilsudski und vom Ministerpräsidenten Moraczewski unterzeichnetes und im Gesetzblatt Monitor Polski Nr. 10 vom 4. Januar 1919 veröffentlichtes Regierungsedikt die Statuten der Verwaltungskommission (Comisya Rządząca) für Galizien, Teschen und Schlesien, Arwa und Zips genehmigt und ihre Souveränitätsrechte willkürlich auf unbestreitbar geschichtliche Gebiete der tschechoslowakischen Republik ausgedehnt hat, ohne die Regierung der tschechoslowakischen Republik davon zu verständigen und ohne die Zustimmung der Verbündeten des tschechoslowakischen Staates.

Sie übt endgültig diese Autorität aus, indem sie im Gebiet von Teschen die Wahlen zur polnischen gesetzgebenden Körperschaft in Warschau anordnet und der Verwaltungskommission befiehlt, Maßnahmen zu treffen, um möglichst bald die vollständige Verschmelzung der von den Polen bewohnten Gebiete des ehemaligen Österreich-Ungarn mit den übrigen polnischen Gebieten vorzubereiten. Das Gebiet von Teschen steht an zweiter Stelle unter diesen Gebieten. Die Regierung von Warschau entschied also, denselben Weg einzuschlagen, den die polnische Liquidationskommission von Krakau und der Nationalrat von Teschen kurz vorher angewandt hatten, ohne im geringsten die politische Souveränität der tschechoslowakischen Republik innerhalb der geschichtlichen Grenzen der alten St. Wenzelskrone zu achten.

Anlage B **zum Memorandum vom 21. Januar 1919 über die Lage in Schlesien**

Wie wurde der Vertrag vom 2. und 5. Dezember [sic!] 1918, durch den die Lage in Teschen (Schlesien) vorläufig geregelt wurde, beobachtet?

Der vorläufige Vertrag hatte den Zweck, die politische und wirtschaftliche Lage nach der Besetzung des größten Teiles des polnischen Landes zu regeln, und zwar in der Weise, daß man möglichst alle blutigen Zusammenstöße, alle Unordnung und alle wirtschaftlichen Desorganisationen vermied. Wenn dies nicht der Fall gewesen ist, so liegt die Schuld bei den Polen, die den wesentlichsten Punkten des Vertrages nicht Rechnung getragen und ständig dem versöhnlichen Geist des Vertrages selbst entgegengehandelt haben.

Die Regierung der tschechoslowakischen Republik gibt hierfür folgende Beweise:

Im ersten Absatz des Vertrages wurde erklärt, daß der Bezirk Friedek vom nationalen tschechoslowakischen Gebietsausschuß für Schlesien in Polnisch-Ostrau abhängt, und daß der politische Bezirk Bielitz und Teschen dem polnischen Nationalrat von Teschen untersteht. Dieser erste Punkt des Vertrages wurde vom polnischen Nationalrat nicht einmal beachtet, denn dieser griff mehrere Male in den Bereich der ausschließlichen Zuständigkeit des tschechoslowakischen territorialen Nationalrats für Schlesien ein. So wurde die Gemeinde Hruschau von den polnischen Truppen besetzt, und eine Abordnung des polnischen Nationalrates drang bis in die durchaus tschechische Gemeinde Polnisch-Ostrau ein, um der Gemeindebehörde anzuzeigen, daß sie die Regierung über das ganze Teschener Schlesien ergreife und forderte für sich selbst den Treueid – eine Forderung, die offensichtlich niemals erfüllt wurde. Aber der polnische Nationalrat hat einen schweren Verstoß gegen den ersten Vertragspunkt begangen, indem er die Einverleibung ganz Teschens in den Sprengel des Obergerichtes Krakau anordnete und dem Oberlandesgericht von Krakau das Bezirksgericht von Teschen unterstellte, in dessen Gebiet sich nicht allein der gemischte Bezirk Freistadt befindet, sondern außerdem der ganze tschechoslowakische Bezirk Friedek und Polnisch-Ostrau.

Nach dem zweiten Absatz des vorläufigen Vertrages sollte der tatsächliche Zustand vom 28. Oktober 1918 im politischen Bezirk Freistadt grundsätzlich unberührt bleiben.

Alle Behörden dieses Bezirkes sollten in den Gemeinden mit tschechischer Verwaltung dem tschechischen Nationalausschuß für Schlesien untergeordnet sein, in den anderen Gemeinden dem polnischen Nationalrat in Teschen. In dem Bezirk Freistadt oblag die Sorge für die öffentliche Sicherheit den Behörden der tschechoslowakischen Republik für

die gesamte Einflußzone des Polizeikommissariats Mährisch-Ostrau; dem polnischen Nationalrat war vorbehalten, seinen Vertreter in diese tschechoslowakische Behörde zu entsenden. Dieser Vertragspunkt wurde von polnischer Seite aufs schwerste verletzt.

So verlangte der polnische Nationalrat von Teschen von den öffentlichen Beamten das Treuegelöbnis für den polnischen Staat, obwohl aus diesem Vertrag hervorgeht, daß in keiner Weise eine Entscheidung über die Staatsangehörigkeit der einzelnen getroffen werden dürfte, und obwohl besonders im politischen Bezirk Freistadt nichts stattfinden durfte, was den Zustand vom 28. Oktober 1918 ändern konnte.

In der tschechoslowakischen Gemeinde Orlau verlangten die Vertreter des polnischen Nationalrates für die Polen die Hälfte der Stimmen in der Gemeindevertretung unter der Drohung eines Generalstreikes der Arbeiter bei Nichterfüllung dieser Forderung.

Des weiteren wurde dieser Vertrag schwer verletzt durch eine Mobilisierungsbefehl des Kommandanten der polnischen Truppen in Krakau, die im Laufe des Monats November 1918 in ganz Teschen angeschlagen wurde.

Nach Artikel 5 dieser Mobilisierungsbefehl sollten alle Männer slawischer Volkszugehörigkeit, d. h. nicht nur die Polen, sondern auch ausdrücklich Polen und Tschechoslowaken bis zum Alter von 35 Jahren zum Militärdienst des polnischen Staates einberufen werden. Hinzugefügt wurde, daß die Angehörigen einer nichtslawischen Nationalität nur als Freiwillige dienen konnten. Man zwang alle Rekruten den Treueid für den polnischen Staat und für den Regentschaftsrat zu leisten, sowie den Eid, als tapfere Soldaten Polens zu sterben.

Nach der Mobilisierungsbefehl mußte dieser Eid selbst von tschechoslowakischen Staatsbürgern geleistet werden und man drohte, die, welche der Mobilisierungsbefehl nicht gehorchten, sofort vor ein Militärgericht zu stellen.

Zugleich stellte Artikel 2 der Mobilisierungsbefehl die Gendarmerie von ganz Ost-Schlesien unter den Befehl eines polnischen Generals.

Die polnischen Behörden erkannten selbst an, daß der vorläufige Vertrag schwer verletzt sei und hoben diese Befehl auf.

Ebenso war es eine Verletzung des Vertrages, die allgemeinen Wahlen zum polnischen Parlament von Warschau auf dem gesamten besetzten Gebiet von Teschen (Schlesien) vorzubereiten und so ohne die Möglichkeit einer Erörterung das geschichtliche Recht des tschechoslowakischen Staates zu verletzen.

Der 6. Absatz des vorläufigen Vertrages setzte das Recht des Nationalrates für Schlesien fest, seine sachverständigen Vertreter in den Aufsichtsrat der Eisenbahnlinie Kaschau–Oderberg zu entsenden. Diese sollten die Interessen der tschechischen Nation beim Betrieb der oben erwähnten Eisenbahnlinie vertreten; obwohl die Namen dieser Sachverständigen durch den Nationalausschuß für Schlesien dem polnischen Nationalrat übermittelt worden waren, wurde niemand in den Aufsichtsrat berufen. Die Eisenbahnlinie Kaschau–Oderberg wurde der Direktion der Staatseisenbahnen in Krakau unterstellt, obwohl ausdrücklich bestimmt war, daß dies nicht statthaben sollte.

Nach den Bestimmungen des Vertrages vom 2. November 1918 sollte die gesamte Bahnhofsverwaltung von Oderberg den Tschechen zustehen. Aber im Verlauf der

Verhandlungen erklärten die Vertreter des polnischen Nationalrates am 5. November, dieser Regelung nicht beitreten zu können. Die Vertreter des Nationalausschusses für Schlesien nahmen diese Erklärung zur Kenntnis jedoch mit dem Vorbehalt, daß der Absatz 7 des Vertrages vom 5. November nur gültig sei, wenn ihm das Plenum des territorialen Nationalausschusses für Schlesien beistimme. Das Plenum des territorialen Nationalausschusses billigte den 5. Absatz des vorläufigen Vertrages nicht und bestand auf der Aufrechterhaltung des Vertrages vom 2. November. Trotzdem bemächtigten sich die Polen der Verwaltung der Eisenbahn und des Bahnhofs und unterstellten die Station Oderberg der Direktion der Staatseisenbahn in Krakau. Auf den Protest des Nationalausschusses Schlesiens antwortete der polnische Nationalrat überhaupt nicht. Unter dem Schutz des polnischen Nationalrats wurde die Eisenbahnlinie Kaschau–Oderberg in einer Weise betrieben, daß die Lage der tschechoslowakischen Hüttenindustrie so schwierig wie möglich wurde. Die polnischen Behörden hielten zum Beispiel die Transporte von Manganeisen, die aus der Slowakei kamen und über die Linie Kaschau–Oderberg zu den Werken von Witkowitz gingen, an und ließen sie zu den Hüttenwerken von Trzynietz leiten, obwohl letztere nicht die notwendigen Einrichtungen besaßen, um Manganeisen zur Eisengewinnung zu verwerten. Der einzige Zweck war, die Werke von Witkowitz zu zwingen, sich ihre Erze auf Karren befördern zu lassen und ihnen so neue Schwierigkeiten zu verursachen.

Die Artikel 8 und 9 des vorläufigen Abkommens vom 2. und 5. November 1918 zur Regelung der Verpflegung Ost-Schlesiens wurden systematisch verletzt. Der Nationalrat hat die von ihm übernommenen Pflichten nicht erfüllt; er hat sich der unangenehmen Aufgabe, das ganze Teschener Kohlenbecken und Industriegebiet zu verpflegen entzogen und sie auf die tschechoslowakischen Behörden überwältigt.

Gemäß Artikel 10 des vorläufigen Abkommens sollte die Kohlenfrage grundsätzlich nach den früheren Vorschriften geregelt werden. Der Bezirk mußte daher den Bergbehörden des Bezirks Mährisch-Ostrau unterstellt werden, der dem Nationalausschuß für Schlesien untersteht. Aber der polnische Nationalrat hatte das Recht, einen Vertreter in diese Büros zu ernennen, dessen Zustimmung zu den Anweisungen notwendig ist, welche für solche Schächte erlassen werden, die sich in den nicht von Tschechen verwalteten Gemeinden befinden. Dasselbe sollte auch für die Berginspektion Mährisch-Ostrau gelten. Aber der Berichterstatter für Bergwerke beim Nationalrat von Teschen hat ausdrücklich erklärt, daß der Artikel 10 des erwähnten Abkommens für die polnische Regierung nicht gültig sei, und daß der Nationalrat von Teschen allein die Kohlenfrage entscheiden sollte.

Entgegen den Bestimmungen des Artikels 3, aber vor allen Dingen dem allgemeinen Sinn des vorläufigen Abkommens zuwider, haben sich die Polen nach der Vertragsunterzeichnung zu einer antitschechischen Propaganda im Teschener Schlesien angeschickt. So haben sie in Orlau, einer rein tschechoslowakischen Gemeinde, eine Versammlung einberufen, wo der polnische Abgeordnete Reger die Bevölkerung zu Gewalttätigkeiten gegen die Tschechen aufgehetzt hat und sogar den Polen vorschlug, dort wo die Tschechen wenig zahlreich sind, sie hinauszuprügeln. Als man acht Tage später in Orlau eine tschechische Versammlung einberufen wollte, wo die tschechischen Behörden das tschechoslowakische Volk zur Ruhe ermahnen wollten, haben die Polen in allen Gemeinden der Umgebung Versammlungen einberufen, in denen sie die Bevölkerung gegen die tschechische Versammlung aufhetzten, und die Polen aufgefordert, sie mit Gewalt zu verhindern. Daher sagten die Tschechen aus Furcht vor Unruhen die Versammlung ab.

Trotz dieser feindlichen Haltung, die das gesamte Kohlengebiet von Ostrau und Karwin auf das äußerste erregt, hat das tschechische Volk vollkommenste Ruhe bewahrt und nur dank dieser ist es nicht zu blutigen Zusammenstößen gekommen.

Die Vertreter intellektueller, polnischer Kreise haben ganz allgemein erklärt, daß, falls die tschechoslowakischen Bürger des Teschener Gebiets die Leistung des Treueides für den polnischen Staat verweigern würden, man in den tschechischen Gemeinden keinen Stein auf dem anderen lassen wollte, selbst wenn darob Ost-Schlesien in einen Friedhof verwandelt würde. Behauptungen dieser Art sind unter den gegenwärtigen Umständen sehr gefährlich, weil sie im ganzen Kohlen- und Industriegebiet Ost-Schlesiens die Neigung zu Zerstörung und Plünderung erwecken, zumal der polnische Nationalrat Waffen selbst an Zivilpersonen in einem solchen Maße verteilt, daß die durch irgendeinen Zwischenfall hervorgerufenen Unruhen sofort einen blutigen Charakter annehmen können.

Die antitschechische Agitation hat die brutalsten Formen in den Gemeinden des Bezirks Freistadt, vor allem in Karwin, Lazy, Dombrau, Orlau und Poremba angenommen. Dort, besonders in den Gemeinden mit tschechischer Verwaltung, erstreckt sie sich sogar auf das völlig tschechische Gebiet des Teschener Schlesiens, besonders auf die tschechischen Gemeinden Toschonowitz, Schöbischowitz, Ober- und Niederdomaslowitz, Dobratitz u.a. In Polnisch-Ostrau haben die polnischen Intellektuellen auch im Widerspruch mit dem Abkommen vom 2. November 1918 in Arbeiterversammlungen für die polnische Sache agitiert und einen beständigen Unruhezustand geschaffen, der sich ungünstig auf die Kohlenförderung und auf alle Industrieunternehmen auswirkt. Wie in allen Industriegebieten wirkt sich jede Bewegung in dem Karwin-Ostrauer Revier, auch wenn sie lediglich rein politischer Natur ist, in einer Verminderung der wirtschaftlichen Produktion aus und endet im allgemeinen mit Streiks.

Die polnische Agitation in Teschen hat hier nicht halt gemacht, sie hat sich über das ganze Gebiet der tschechoslowakischen Republik ausgedehnt, ruft die Gefahr des Bolschewismus in der ganzen Republik hervor und bedroht die Kohlen- und Industrieproduktion des ganzen Gebiets von Ostrau und Karwin, ohne die das wirtschaftliche Leben der tschechoslowakischen Republik vollkommen unmöglich ist.

Die Agitation wurde vor allen Dingen durch demagogische, den Arbeitern, aus denen sich die Masse der ostschlesischen Bevölkerung der Mehrheit nach zusammensetzt, gemachten Versprechungen verursacht; Versprechungen, den Boden aufzuteilen, Versprechungen einer über dem Durchschnitt liegenden Verpflegung, Versprechungen, die gemacht wurden, obwohl die polnischen Behörden schlechterdings nicht imstande waren, sie zu verwirklichen. Schwere Schäden sind dem wirtschaftlichen Leben durch die polnische Hetze gegen die Tschechen verursacht worden, die in den Gruben und Industrieunternehmen eine gehobene Stellung einnahmen. Unter verschiedenen Vorwänden hat diese Agitation die Entlassung von Ingenieuren und Werkmeistern von Gruben und Industrieunternehmen verursacht, die durch Polen ersetzt worden sind. Die durch die Arbeiter im Ostrauer Becken verdrängten Angestellten waren weder Deutsche noch Polen. Das beweist klarerweise, daß es sich um ein politisches Manöver handelte, denn wenn diese Bewegung soziale Ursachen gehabt hätte, so hätten in erster Linie die deutschen Angestellten betroffen werden müssen, denn sie waren es allein, die während des Krieges die Arbeiter rücksichtslos behandelt hatten. Die tschechischen Angestellten, die sich um die Arbeiter wohl verdient gemacht hatten, da sie ihre Partei gegen die zentralistische Unterdrückung Österreichs ergriffen hatten und die deswegen verfolgt worden waren, wurden von den polnischen Arbeitern verdrängt trotz der Proteste

der Mehrzahl der tschechischen Arbeiter. Diese Entlassungen haben unter den Arbeitern einen Mangel an Disziplin verursacht, der natürlich nicht ohne Einfluß auf ihre Arbeit blieb und damit auf Kohlenförderung und industrielle Produktion.

Man hat ausdrücklich in den Versammlungen, wo von den Entlassungen der Ingenieure, der Angestellten und Werkmeister die Rede war, erklärt, daß dies allein erfolgt sei, weil sie Tschechen wären.

Zur Entscheidung, ob diese Entlassungen gerechtfertigt waren, hat man durch ein Abkommen zwischen Arbeitern und Fabriken Schiedsgerichte geschaffen, durch deren Vermittlung die Arbeiter vor dem 30. November ihre Klagen gegen die Personen vorbringen sollten. Man hat dieser Kommission lediglich Klagen gegen vier deutsche Ingenieure vorgelegt. Das Material gegen die tschechischen Ingenieure wurde nicht von den Arbeitern, sondern von dem polnischen Nationalausschuß von Teschen gesammelt und enthält nur Klagen politischer Natur und in erster Linie die Tatsache, daß der Angeklagte tschechoslowakischer Bürger ist.

Der Gipfel alles dessen aber war die Art und Weise, wie man am 15. Januar 1919 im mährischen Teil des Kohlenbeckens, in Mährisch-Ostrau und Umgebung vorging. Agitatoren in Uniform polnischer Legionäre und in Zivil haben die Bevölkerung aufgehetzt, sich in Massen nach Mährisch-Ostrau zu begeben und dort die Läden zu plündern. Die Unruhen von Mährisch-Ostrau waren das Werk der polnischen Agitation und entsprangen dem Haß auf die tschechoslowakische Republik und der Absicht, der ganzen tschechoslowakischen Nation, allen ihren Klassen, ihren Arbeitern, ihren Verbündeten zu schaden. Diese Unruhen waren keine Kundgebungen der Arbeitermassen, sondern von gewissenlosen Agenten des polnischen Nationalrats von Teschen organisiert. Die Aufrechterhaltung von Ruhe und Ordnung ist nur dem gesunden Menschenverstand, dem Geist der Disziplin und der Ruhe der tschechischen Arbeiter zu danken.

Aus alledem geht hervor, daß die Bestimmungen des vorläufigen Abkommens vom 2. und 5. November 1918 seitens der Polen nicht beobachtet wurden, sondern daß im Gegenteil der polnische Nationalrat von Teschen schwere Verfehlungen gegen Wortlaut und Sinn dieser Abkommen begangen hat.

Anlage C **zu dem am 21. Januar von der Regierung der tschechoslowakischen Republik** **überreichten Memorandum über die Lage in Schlesien**

Die Durchschnittsausbeutung des Ostrauer Beckens erreicht 14.000 t täglich, in Karwin erreichte sie vorher 12.000 t. Die Ausbeutung von Ostrau muß vor allem für den Verbrauch der Gruben ausreichen, der sich auf 2000 t beläuft. Die örtlichen Abnehmer treten sodann mit der Zahl von 600 t auf, die mährischen Zuckerfabriken mit 1000 t, eine sehr herabgesetzte und für die tatsächlichen Bedürfnisse nicht ausreichende Ziffer. Der industrielle Bedarf beträgt 3500 t, davon 2600 t für die Hüttenwerke von Witkowitz selbst. Sodann kommt der Verbrauch der Gas- und Elektrizitätswerke mit 800 t, der Heizbedarf der Bevölkerung mit 470 t, der Verbrauch der Kokereien mit 5400 t und des Gaswerkes von Wien mit 1500 t täglich, die offensichtlich nicht mehr geliefert werden können. Ohne die Kohle von Karwin ist es unmöglich, die Slowakei, die Einwohner, die Zucker- und anderen Industrien, Italien und die Wiener Bevölkerung zu versorgen, sowie die

Transporte der alliierten Armeen, der Lebensmittel für diese letzteren und für die Bevölkerung und den Transport der Rohstoffe durchzuführen.

[Quelle: Raschhofer, Hermann (Hrsg.): Die Tschechoslowakischen Denkschriften für die Friedenskonferenz von Paris 1919/1920, Berlin 1937, S. 127-157.]